

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 8. Januar 1999

26. Band Nr. 58

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 29. Oktober 1998

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 1, 5 und 6 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾ sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht

§ 1

Grundsatz

¹ Der Kanton Zug richtet Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Bundesgesetz) aus.

² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes, insbesondere für die Berechnung und Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen sowie der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen.

¹⁾ SR 831.30

²⁾ BGS 111.1

§ 2

Anspruchsberechtigung

Sofern die nach dem Bundesgesetz anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, besteht für Anspruchsberechtigte im Kanton Zug ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

§ 3

Anspruchsberechnung

¹ Folgende jährliche Ausgaben werden bei Personen anerkannt, welche zu Hause wohnen:

- a) als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:
 - bei Alleinstehenden Fr. 16 290.–
 - bei Ehepaaren Fr. 24 435.–
 - bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen Fr. 8 545.–
- b) als Mietzinsausgaben:
 - bei Alleinstehenden Fr. 12 000.–
 - bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern Fr. 13 800.–

² Folgende Ausgaben werden bei Personen anerkannt, welche in Heimen wohnen:

- a) tatsächliche Kosten im Invalidenwohnheim, jedoch höchstens Fr. 122.– je Aufenthalts- und Bereitstellungstag;
- b) tatsächliche Kosten im Altersheim, höchstens Fr. 76.– je Aufenthaltstag;
- c) tatsächliche Kosten in dem auf der kantonalen Spitalliste geführten Spital oder Pflegeheim nach dem Tarif der allgemeinen Abteilung; bei ausserkantonalem Aufenthalt werden der Berechnung die Ausgaben und Einnahmen zugrundegelegt, wie wenn sich die Person im Kanton Zug aufhalten würde;
- d) als Betrag für persönliche Auslagen pro Jahr:
 - für Altersrentner/Altersrentnerinnen im Altersheim sowie IV-Rentner/IV-Rentnerinnen im Spital oder Heim Fr. 5 292.–
 - für die übrigen Personen als Dauerpatienten/ Dauerpatientinnen in Spitäler oder Pflegeheimen Fr. 4 092.–

³ Bei Heimbewohnern und -bewohnerinnen mit einer Altersrente bzw. Heimbewohnern und -bewohnerinnen, welche im Rentenalter stehen, wird ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es die Freibeträge nach dem Bundesgesetz übersteigt, angerechnet.

§ 4

Anpassungen bei Änderung des Bundesgesetzes

Ändert das Bundesgesetz, kann der Regierungsrat die Ansätze gemäss § 3 anpassen.

2. Abschnitt

Kantonale Ergänzungsleistungen

§ 5

Grundsatz

¹ Der Kanton richtet unabhängig vom Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht kantonale Ergänzungsleistungen aus, wenn im Einzelfall die anerkannten Ausgaben (§ 7) die anrechenbaren Einnahmen (§§ 3 und 7 Abs. 4) übersteigen.

² Anspruch, Berechnung und Höhe der kantonalen Ergänzungsleistungen richten sich nach den Grundsätzen der Bundesgesetzgebung, soweit die §§ 5 bis 8 keine abweichende Regelung vorsehen.

§ 6

Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen haben Personen, die ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zug zivilrechtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

² Bei Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim oder einem Spital besteht kein Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen. Personen, für die der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin einen ausserkantonalen Aufenthalt aus medizinischen Gründen als notwendig erachtet, bleiben anspruchsberechtigt.

§ 7

Anspruchsberechnung

¹ Folgende Ausgaben werden bei Personen anerkannt, welche zu Hause wohnen:

a) als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:

- | | |
|--|--------------|
| – bei Einzelpersonen | Fr. 16 290.– |
| – bei Einzelpersonen in Hausgemeinschaft
mit anderen Einzelpersonen | Fr. 12 217.– |
| – bei Ehepaaren | Fr. 24 435.– |

841.7

- bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen Fr. 8 545.–
 - b) als Mietzinsausgaben:
 - bei Einzelpersonen Fr. 16 200.–
 - bei Hausgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen Fr. 18 700.–
- ² Bei Personen, welche in Heimen wohnen, entfällt die Anspruchsgrenze nach Art. 3a Abs. 2 bzw. Art. 3a Abs. 3 des Bundesgesetzes.
- ³ Bei Heimbewohnern und -bewohnerinnen mit einer Altersrente bzw. Heimbewohnern und -bewohnerinnen, welche im Rentenalter stehen, wird ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es die Freibeträge nach Bundesgesetz übersteigt, als Einnahme angerechnet.
- ⁴ Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht und das gesamte Erwerbseinkommen werden voll als Einnahmen angerechnet.
- ⁵ Im übrigen richtet sich die Berechnung und die Höhe der kantonalen Ergänzungsleistungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes.

§ 8

Anpassungen bei Änderung des Bundesgesetzes

Ändert das Bundesgesetz, kann der Regierungsrat die Ansätze gemäss § 7 anpassen.

3. Abschnitt

Organisation und Verfahren

§ 9

Anmeldung

¹ Wer Ergänzungsleistungen beanspruchen will, meldet sich bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort. Die Anmeldung erfolgt mit dem amtlichen Formular, die erforderlichen Unterlagen sind beizulegen.

² Die Anmeldung kann durch die anspruchsberechtigte Person, ihre gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung, ihren Ehegatten bzw. ihre Ehegattin, die Verwandten in gerader Linie, ihre Geschwister oder durch die Sozial- und Vormundschaftsbehörde erfolgen.

³ Die AHV-Zweigstellen helfen beim Ausfüllen der Anmeldung und bei der Beschaffung der Unterlagen.

§ 10

Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die anspruchsberechtigte bzw. gesuchstellende Person oder Behörde hat der AHV-Zweigstelle und der Ausgleichskasse Zug über die für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und diese nötigenfalls zu belegen.

² Die Anspruchsberechtigten, ihre gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung sowie Drittpersonen, an welche die Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, sind verpflichtet, der Ausgleichskasse Zug oder der AHV-Zweigstelle Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sofort bekanntzugeben.

§ 11

Auszahlung

¹ Die Ergänzungsleistungen werden in der Regel zusammen mit der Rente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung monatlich bargeldlos ausbezahlt. Auf Verlangen können die Leistungen bar ausbezahlt werden.

² Die Rückvergütung der Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne von Art. 3d Abs. 1 des Bundesgesetzes ist durch die Einreichung der Originalbelege geltend zu machen. Die Rückvergütung erfolgt in der Regel vierteljährlich mit gesonderter Auszahlung.

³ Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ betreffend die Auszahlung und die zweckgemässe Verwendung der Renten sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Hat eine öffentliche Sozialhilfestelle einer Person im Hinblick auf Ergänzungsleistungen Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt während einer Zeitspanne gewährt, für die rückwirkend Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, so kann ihr bei der Nachzahlung dieser Vorschuss direkt vergütet werden.

§ 12

Rückerstattung, Erlass, Rechtskraft und Strafbestimmungen

Für die Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen, für den Erlass der Rückzahlung und für die Rechtskraft der Verfügungen gelten sinngemäss die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾. Die Strafbestimmungen gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes finden Anwendung.

¹⁾ SR 831.10

§ 13

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse Zug kann beim Verwaltungsgericht innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

4. Abschnitt

Vollzug und Lastenverteilung

§ 14

Organe

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, unter Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion, der Ausgleichskasse Zug.

² Die AHV-Zweigstellen der Gemeinden nehmen die ihnen von der Ausgleichskasse Zug übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahr.

§ 15

Information

¹ Die Ausgleichskasse Zug informiert mögliche Anspruchsberechtigte in angemessener Weise.

² Die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindeverwaltungen sind gehalten, auf Anweisung der Ausgleichskasse Zug kostenlos Informationsmaterial abzugeben.

³ Die Ausgleichskasse Zug orientiert die Bevölkerung jährlich.

§ 16

Kostentragung durch Kanton und Gemeinden

Der um den Bundesbeitrag gekürzte Aufwand für Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht sowie der volle Aufwand für Ergänzungsleistungen nach kantonalem Recht werden je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres getragen.

§ 17

Verwaltungskosten

¹ Der Kanton trägt die aus der Durchführung dieses Gesetzes der Ausgleichskasse Zug entstehenden Verwaltungskosten.

² Die Gemeinden tragen die Verwaltungskosten ihrer AHV-Zweigstellen.

§ 18

Übergangsbestimmung

Eine am 1. Januar 1998 laufende kantonale Ergänzungsleistung darf im Sinn eines betraglichen Besitzstands wegen der per 1. Januar 1998 eingeführten Änderungen der Ansätze für den persönlichen Lebensbedarf nicht herabgesetzt werden. Jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen einer bezugsberechtigten Person führt jedoch zu einer integralen Neuberechnung aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 27. Januar 1983¹⁾ aufgehoben.

§ 20

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe und Bevorschussungsgesetz) vom 29. April 1993²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Bst. a, b, c und d

¹

- a) für das erste und das zweite Kind je bis zum Betrag von Fr. 1 070.– pro Monat;
- b) für das dritte und das vierte Kind je bis zu zwei Dritteln des Betrages gemäss Bst. a;
- c) für das fünfte und jedes weitere Kind je bis zu einem Drittel des Betrages gemäss Bst. a;
- d) für Erwachsene mit Kindern im Alter von weniger als 18 Jahren bis zum Betrag von Fr. 1 430.– pro Monat.

§ 6

Günstige Verhältnisse

Günstige wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne von § 5 Bst. a liegen in der Regel vor, wenn das steuerbare Einkommen oder das Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

- a) Fr. 42 730.– beim unverheirateten oder in getrennter Ehe lebenden obhutsberechtigten Elternteil;
- b) Fr. 51 270.– beim in ungetrennter Ehe lebenden obhutsberechtigten Elternteil.

¹⁾ GS 22, 389

²⁾ BGS 213.711

§ 7^{bis} (neu)

Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung

¹ Der Regierungsrat kann die Höchstbeträge für die Bevorschussung nach § 4 Abs. 1 sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach § 6 periodisch der Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Er stützt sich dabei in der Regel auf den Rentenindex gemäss Art 33^{ter} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾, (Basis: Indexstand am 1. Januar 1997 = 180.9 Punkte).

² Laute die Höchstbeträge für die Bevorschussung gemäss § 4 Abs. 1 infolge Anpassung an einen neuen Indexstand auf Bruchteile von Franken, werden sie auf ganze Franken aufgerundet. Einkommens- und Vermögensgrenzbeträge gemäss § 6 werden auf die nächsten zehn Franken aufgerundet.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums und nach Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 1999 in Kraft.

Zug, 29. Oktober 1998

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Monika Hutter-Häfliger

Der Landschreiber

Tino Jorio

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung nicht ergriffen wurde und diese am 1. Januar 1999 in Kraft tritt.

Zug, 5. Januar 1999

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Walter Suter

Der Landschreiber

Tino Jorio

Vom Bund genehmigt am: 14. Dezember 1998

¹⁾ SR 831.10